

Hygiene auf der Baustelle

Zweck dieses Themenblattes ist es, einen kurzen Überblick und einen Gedankenanstoss zur «Hygiene auf der Baustelle» zu geben. Mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen verfügen wir über genügend Vorgaben, damit wir die Hygienemassnahmen auf der Baustelle durchsetzen können – mit dem positiven Nebeneffekt, dass für die Bauarbeiter/innen «wieder menschenwürdigere Verhältnisse» auf der Baustelle (Arbeitsplatz) geschaffen werden. Die Covid-19-Pandemie hat aufgezeigt, wie wichtig



Hygiene ist und der Hygieneaspekt hat in unserer Gesellschaft wieder einen sehr hohen Stellenwert erlangt. In kürzester Zeit wurden auf höchster Ebene Verordnungen über die Hygiene erlassen, die umgehend umgesetzt und auch durch die Kontrollorgane (z. B. SUVA) konsequent kontrolliert werden. Diesen «Hygieneaufschwung» auf der Baustelle gilt es nun zu nutzen und aktiv die Beteiligten am Bau mit der ganzen Hygienthematik weiter zu sensibilisieren sowie Hygienemassnahmen zu fordern und auch umzusetzen.

Da der Arbeitgeber in dieser Thematik gegenüber den Arbeitnehmenden in der Pflicht steht, ist es das Ziel, das Wissen über die in den vergangenen Jahren in Vergessenheit geratene Hygiene wieder neu zu vermitteln, damit die Hygiene auf der Baustelle wieder den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

1. Grundlage

Das Arbeitsgesetz (ArG), Artikel 6 «Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer» und die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3), 7. Abschnitt, Artikel 29 bis 33 sowie die Bauarbeitenverordnung (BauAV), Artikel 3 «Planung von Bauarbeiten» dienen als Basis für die gesetzlich geforderten Hygienemassnahmen auf der Baustelle. Somit ist die Hygiene auf der Baustelle nicht neu, sondern seit jeher eine gesetzlich geforderte Massnahme.

Wichtig zu wissen ist, dass die neue Version der Bauarbeitenverordnung (BauAV) unter Artikel 3 «Planung von Bauarbeiten» neu die sanitären Einrichtungen bei den baustellenspezifischen Massnahmen aufführt. Die SUVA kann somit die sanitären Einrichtungen jederzeit kontrollieren und bei Verstössen Ermahnungen (Stufe 1-3) aussprechen und die Einhaltung der Vorschriften durchsetzen.

Nicht zu vergessen ist das geltende Regelwerk W3/E3 vom SVGW, Kapitel 7.5 «Hygiene auf der Baustelle», das darauf hinweist, dass wir mit dem Umgang mit Trinkwasser in der «Lebensmittelverpackung» tätig sind, wo die höchsten Hygienemassnahmen gelten (Lebensmittelgesetz, Artikel 15). Damit die Hygiene auf der Baustelle gewährleistet ist, werden mit der Richtlinie W3/E3 während der gesamten Bauzeit sanitäre Einrichtungen mit Handwaschmöglichkeiten gefordert.

2. Planung

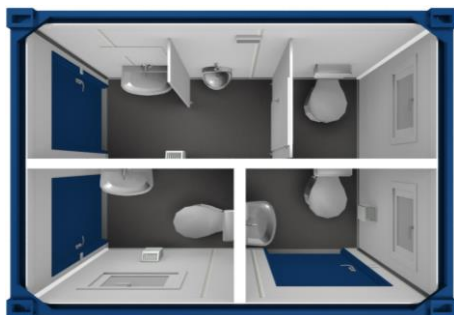
Bereits bei der Planung müssen die am Bau Beteiligten die Hygiene ins Zentrum rücken und auf die oben genannten gesetzlichen Vorgaben hinweisen. Nicht nur stehen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke als Unterstützung zur Verfügung, sondern ab Frühjahr 2022 werden in den neuen Kalkulationsgrundlagen der NPK-Kapitel «Hygiene auf der Baustelle» mit den NPK-Nummern 130000 bis 133412 (sanitäre Einrichtungen, Hygienestationen usw.) Ausschreibungspositionen zur Verfügung stehen. Die Planer sind ab dann aufgefordert, diese Positionen konsequent auszuschreiben.

3. Umsetzung

Grundsätzlich steht direkt der Arbeitgeber in der Verantwortung, dass genügend sanitäre Einrichtungen für die Arbeitnehmer/innen vor Ort zur Verfügung stehen. Dieser kann jedoch in Absprache mit Dritten eine gemeinschaftliche Lösung bereitstellen (Bauleitung, Baumeister usw.).

Nachfolgend ein Auszug der wichtigsten Anforderungen aus der Verordnung:

- *Alle sanitären Einrichtungen müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand gehalten werden.*
- *Für Frauen und Männer sind getrennte sanitäre Einrichtungen vorzusehen. In der Nähe von sanitären Einrichtungen müssen zweckmässige Mittel zum Waschen und Trocknen der Hände vorhanden sein. Die Wascheinrichtungen sind ausserhalb der Toiletten oder in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den sanitären Einrichtungen anzuordnen.*
- *Sanitäre Einrichtungen müssen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (auf Baustellen soll auf ca. 20 Beschäftigte mindestens eine Toilette/Einrichtung vorhanden sein).*



Für die Umsetzung und Einhaltung der Hygiene auf der Baustelle stehen wir alle in der Verantwortung und somit muss an Vergabeverhandlungen und Startsitzen dieses Thema mitbesprochen werden. Ziel soll sein, dass an den ordentlichen Bausitzungen die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz als Traktandum besprochen und protokolliert werden. So können durch alle Beteiligten die Hygienemassnahmen während der ganzen Bauzeit aufrechterhalten werden.

4. Quelle der Verordnungen und rechtliche Vorgaben

Arbeitsgesetz (ArG)

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3)

Bauarbeitenverordnung (BauAV)

Richtlinie W3/E3

Lebensmittelgesetz (LMG)

Informationen



Gebäudetechnik-Branchenlösung
Hygiene auf der Baustelle
suissetec.ch/asgs-219

Dieses Themenblatt wurde durch die Zentrale Kommission Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erstellt.